



Jagdreise – Reisen mit der Jagdwaffe

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 10: Reisen mit der Jagdwaffe.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Während ein Teil der Jägerschaft – jagdlich gesprochen – sehr reviertreu ist, verhält sich ein anderer Teil äußerst mobil. Viele Jäger reisen gerne in fremde Länder, um dort zum einen neue Jagdarten kennenzulernen oder aber Wildtiere zu bejagen, die es in Österreich nicht gibt. Der Jagdtourismus hat daher insbesondere in den letzten Jahren stark zugenommen. Ebenso wurden in diesem Zusammenhang viele Hürden abgebaut. So genießen mittlerweile auch Jagdhunde mit entsprechenden Papieren „Reisefreiheit“. Der Transport einer Schusswaffe stellt sich jedoch oft als äußerst schwierig dar.

Warum so kompliziert?

Viele Staaten sehen im privaten Waffenbesitz bzw. im privaten Waffentransport ein Sicherheitsrisiko. Viele Politiker sind nicht in der Lage, zwischen einem Jagd- und einem Scharfschützengewehr zu unterscheiden. Insbesondere aus diesem Grund sind gerade für Transporte von Jagdwaffen außerhalb der Gültigkeit des Europäischen Feuerwaffenpasses zusätzliche Dokumente erforderlich. Ohne gültige Dokumente liegt juristisch gesehen ein illegaler Waffentransport vor, der – je nach Staat – von der Beschlagnahme der Waffe bis hin zu enormen Geld-

strafen und sogar dem Verfall des gesamten Fahrzeuges führen kann. Auch mit einer vorübergehenden Verhaftung ist zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, vor Reiseantritt entsprechende Planungen anzustellen.

Rechtsgrundlagen

Die Waffenrichtlinie der EU regelt unter anderem sowohl die Einfuhr von Schusswaffen in das Staatsgebiet aus Drittstaaten als auch den Verkehr von Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union. In Österreich wurden diese im Waffengesetz in den §§ 36–40 umgesetzt.

Europäischer Feuerwaffenpass

Das Mitführen von Schusswaffen aus Österreich in die Hoheitsgebiete anderer EU-Staaten (wozu auch Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz zählen) bedarf aufgrund der Waffenrichtlinie der EU eines besonderen Dokuments. Schließlich wurde der Europäische Feuerwaffenpass geschaffen. Mit diesem darf eine Schusswaffe in die teilnehmenden Staaten mitgeführt werden. Der Europäische Feuerwaffenpass wird von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) stets befristet ausgestellt (Höchstdauer: fünf Jahre). Weitere Voraussetzungen sind, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Österreich

haben und die Waffen, die er mit sich führen möchte, auch in den Feuerwaffenpass eintragen lassen muss. Selbstverständlich ist, dass er zum Besitz dieser Waffen berechtigt sein muss. Achtung: Der Europäische Feuerwaffenpass ist kein waffenrechtliches Dokument im Sinne eines Waffenpasses! Er ersetzt daher weder Waffenpass noch Waffenbesitzkarte. Was oft verwechselt wird: Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zum Führen der Waffen!

Was ist erlaubt? Gestattet wird durch die Waffenrichtlinie der EU das Mitbringen von Schusswaffen und Munition im Rahmen einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat, sofern die gegenständliche Waffe im ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass auch eingetragen ist und die Einfuhr von der nach dem Ort des Aufenthalts zuständigen Behörde bewilligt wurde.

Schweden und Großbritannien zählen nicht zu den Ländern, die mit dem Europäischen Feuerwaffenpass bereist werden dürfen. Hier sind Sondergenehmigungen erforderlich.

Ausnahme für Jäger und Sportschützen

Für Jäger gilt, dass diese bis zu drei Schusswaffen (der Kategorie C und D, jedoch keine Faustfeuerwaffen) und die hierfür benötigte Munition mitnehmen

Der Jagdtourismus hat in den letzten Jahren stark zugenommen, viele Hürden wurden bereits abgebaut. Der Transport einer Schusswaffe stellt sich aber immer noch als äußerst schwierig dar!



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: www.weidwerk.at



FOTO MARTIN GRASBERGER

dürfen. Auch Sportschützen dürfen je nach Mitgliedsland eine unterschiedliche Zahl an Schusswaffen (zum Beispiel Deutschland: 6; Österreich: 3) samt notwendiger Munition mitnehmen.

Bitte noch beachten!

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt stets nur die Mitnahme von Waffen ins Ausland, wenn der Betroffene auf seiner Reise der Jagd- oder Sportausübung nachgeht. Es ist daher sowohl für Jäger als auch für Sportschützen notwendig, den Reisezweck (Jagdkarte, Jagdeinladung oder Buchungsbestätigung) zu dokumentieren bzw. sind diese Papiere mitzuführen, um sie bei Bedarf vorzeigen zu können.

Eine österreichische Jagdkarte ist für die bloße Mitnahme ins Ausland nicht erforderlich. Am Ort der Jagdausübung kann jedoch unter Umständen eine österreichische Jagdkarte vonnöten sein, oder es muss eine nationale Jagd(gast)karte gelöst werden. Es empfiehlt sich, stets rechtzeitig vor der

Reise mit den zuständigen (Waffen-) Behörden des Mitgliedstaats, in den die Reise erfolgt, Kontakt aufzunehmen und sich über etwaige Nachweise zu erkundigen. Manche Behörden erkennen den Nachweis einer Jagdeinladung beispielsweise nur dann an, wenn diese persönlich auf den Namen des Jägers lautet und die Jagd im Mitgliedstaat des Einladenden erfolgt. Manche Behörden verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde im Fall der Durchreise mit der Jagdwaffe.

Konkretes Beispiel: Sie werden von einem langjährigen Freund nach Kanada zur Elchjagd eingeladen. Der Flug von Wien-Schwechat nach Kanada hat eine Zwischenlandung in Frankfurt. Damit handelt es sich um eine Durchreise durch Deutschland. Nach Rechtsmeinung der Deutschen Botschaft in Wien ist in weiterer Folge in Frankfurt um Bewilligung zur Durchfuhr der Waffe anzusuchen. Ohne diese liegt ein illegaler Waffentransport vor. Es ist daher dringend

anzuraten, vor jeder Reise ins Ausland mit den jeweils zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen!

Führen und Transportieren einer Waffe

Eine Waffe führt, wer sie geladen und zur jederzeitigen Verwendung bei sich hat. Eine Waffe führt nicht, wer sie nur in ungeladener Form in einem geschlossenen Behältnis – lediglich zum Zweck, sie von einem Ort zum anderen zu bringen – bei sich hat. Auch innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benutzung Berechtigten liegt kein Führen der Waffe vor.

Manche Staaten verlangen auch für den Transport der Waffe die Anbringung von speziellen Sperrvorrichtungen (Waffenschloss oder verschließbarer Waffenkoffer). Im Fall einer organisierten Jagdreise ist der Reiseveranstalter sicherlich gerne bei den notwendigen Bewilligungen behilflich!